

V. Statutenrevision

Art. 14

Eine vollständige oder teilweise Revision der Statuten kann nur an einer Jahresversammlung der Gesellschaft oder zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Änderungsanträge sind mindestens drei Monate vor der vorgesehenen Versammlung der Präsidentin/ dem Präsidenten zu Händen des Vorstandes einzureichen. Die beabsichtigte Änderung ist den Mitgliedern rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Zur Annahme der Revision bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

IV. Auflösung

Art. 15

Ein Auflösungsbeschluss kann gefasst werden, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als zwanzig beträgt, wenn der Zweck der Gesellschaft hinfällig wird, die BFS Basel nicht mehr existiert und eine Anpassung der Gesellschaft an die veränderten Verhältnisse nicht möglich ist.

Für die Auflösung braucht es die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder der Gesellschaft.

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft bestimmt die letzte Mitgliederversammlung über das Vereinsvermögen, das für soziale oder kulturelle Unterstützungen einzusetzen ist.

VII. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung der Gesellschaft in Kraft.

Statutenänderung

Basel,

1. Juni 2013 Die Präsidentin:

Die Kassierin:

B. Karkunant *S. Staubhauser*



Statuten der Gesellschaft zur Förderung der Berufsfachschule Basel (GzF)

I. Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Die GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DER BERUFSFACHSCHULE Basel (GzF), im Folgenden Gesellschaft genannt, ist ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt die Förderung der BFS Basel, ihren Lernenden und Kursteilnehmenden durch soziale und kulturelle Unterstützung.

Beispiele für solche Unterstützungen:

- Ideelle und fachliche Unterstützung der Schule und ihrer Veranstaltungen.
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der Schulleitung.
- Finanzielle Unterstützung von Lernenden und Kursteilnehmenden in Härtefällen an der BFS Basel.

Art. 3

Die Gesellschaft vermittelt ihren Mitgliedern Informationen über das Schulgeschehen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Art. 5

Der Eintritt neuer Mitglieder erfolgt durch Anmeldung bei der Präsidentin/beim Präsidenten oder bei einem Vorstandsmitglied. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Art. 6

Das Vereinsjahr der Gesellschaft ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 7

Alle an den Versammlungen teilnehmenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Versammlung der Gesellschaft mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss durch den Vorstand oder durch den Tod des Mitglieds.

Mitglieder, die auszutreten wünschen, haben dies spätestens bis Ende November der Präsidentin/dem Präsidenten oder der Kassiererin/dem Kassier schriftlich mitzuteilen. Sie haben ihren Jahresbeitrag bis und mit dem Kalenderjahr zu entrichten, in dem der Austritt erfolgt.

Mitglieder der Gesellschaft, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder unauffindbar sind, werden durch den Vorstand der GzF von der Mitgliederliste gestrichen.

Mitglieder, die dem Ansehen oder Interesse der Gesellschaft oder der Schule schaden, oder die bürgerliche Ehrenfähigkeit verloren haben, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Die Mitteilung über einen Ausschluss erfolgt schriftlich mit dem Hinweis auf die Möglichkeit innert 30 Tagen bei der Präsidentin/dem Präsidenten der Gesellschaft zu rekurrieren.

Bei einem Rekurs entscheidet der Vorstand mit absolutem Mehr über den Ausschluss.

III. Organisation

Art. 9

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren

Art. 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung der Gesellschaft findet als Jahresversammlung im ersten Halbjahr des betreffenden Jahres statt.

Der Jahresversammlung obliegen Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, Wahl der Rechnungsrevisorinnen/-revisoren, Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes, Änderung der Statuten, Verwendung des Einnahmenüberschusses, Auflösung der Gesellschaft.

Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 11

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand in eigener Kompetenz unter Angabe der Traktanden einberufen werden.

Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder der Gesellschaft muss der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung festsetzen.

Art. 12

Der Vorstand und die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren der Gesellschaft werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Während der Amtszeit neu gewählte Vorstandmitglieder vollenden die Amtszeit ihrer Vorgängerinnen oder Vorgänger.

Der Vorstand umfasst fünf bis neun Mitglieder. Es ist wünschenswert, dass Vertretungen von Schulkommission, aus dem Vorstand der Lehrerkonferenz und aus den einzelnen Abteilungen angemessen berücksichtigt werden. Mitglieder der Schulleitung der BFS Basel können als beratende Mitglieder an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, er führt die Geschäfte der Gesellschaft und legt die Kompetenzen der Vorstandsmitglieder fest.

Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren prüfen die gesamte Rechnung der Gesellschaft und erstatten der Jahresversammlung Bericht und Antrag.

Vorstand, Rechnungsrevisorinnen/-revisoren arbeiten ehrenamtlich. Die effektiven Auslagen der Vorstandsmitglieder für die Gesellschaft werden ihnen vergütet.

IV. Finanzielles

Art. 13

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen.

Die Festsetzung sowie Änderungen der Beitragshöhe werden durch die Jahresversammlung beschlossen.

Weitergehende Beitrags- oder Nachschusspflichten der Mitglieder sind in jedem Falle ausgeschlossen.